

Mindestanforderungen für eine Nachhaltige Beschaffung in Niederösterreich laut Landesregierungsbeschluss vom 29. 9. 2015

Folgende **Kernkriterien** (siehe **Tabellen unten, linke Spalten**) sind bei sämtlichen öffentlichen Ausschreibungen des Landes, der Bezirkshauptmannschaften und Agrarbezirksbehörden wie auch der Landesgesellschaften im Landes-Mehrheitseigentum verbindlich anzuwenden. Den Niederösterreichischen Gemeinden wird die Anwendung der Kriterien empfohlen. Die **rechten Tabellenspalten** enthalten jeweils **empfohlene/nicht verbindliche** Nachweise. Ebenfalls empfehlend sind allgemeine textliche Anmerkungen.

Reinigung

Vor der Beschaffung muss der spätere Anwendungsbereich gut geplant und überlegt werden. Es gibt Unterschiede, ob an einem zu reinigenden Bereich die höchsten Ansprüche an die Hygiene gestellt werden müssen, wie z.B. in sensiblen Bereichen in Spitälern und Geriatrie Zentren, oder ob keine derartigen Anforderungen notwendig sind. Generell gilt – Reinigungsmittel sollen so sparsam wie möglich dosiert werden, jedoch die Reinigungsmaßnahmen den jeweiligen geltenden Hygienevorschriften entsprechen. Zur Reinigung wird so weit möglich (siehe Mikrofasertücher und Hygienebestimmungen) die Verwendung von Mikrofasertüchern empfohlen, da so Reinigungsmittel eingespart werden können. Die Reinigungsmittel sollten im Gebrauch nur geringe Konzentrationen an Inhaltsstoffen enthalten, die die menschliche Gesundheit oder die Umwelt schädigen können. Das Personal ist entsprechend zu schulen.

Mindestanforderungen für Reinigungsmittel

Quelle: Die Kriterien entsprechen den naBe – Kernkriterien, die vom Öko-Toolkit der Europäischen Kommission übernommen wurden.

Die folgenden naBe Kernkriterien gelten ausschließlich für Allzweckreiniger, Sanitärreiniger und Fensterreiniger, Maschinengeschirrspülmittel für Haushalts- (und ähnliche) Geschirrspüler, Handgeschirrspülmittel sowie Waschmittel für Haushaltswaschmaschinen

<p>Inhaltsstoffe (Substanzen oder Zubereitungen), für die einer oder mehrere der folgenden R-Sätze gemäß Richtlinie 67/548/EWG mit Änderungen oder der Richtlinie 1999/45/EG mit Änderungen gelten, dürfen zu max. 0,01 % Gewichtsanteil im Endprodukt enthalten sein (gilt nicht für Biozide):</p> <ul style="list-style-type: none"> • R31 (EUH 031) (entwickelt bei Berührung mit Säure toxische Gase) – gilt nur bei Allzweckreinigern. • R40, 45, 49 (kann Krebs erzeugen) (bzw. H351, H350, H350 i). • R46, 60, 61, 62, 63 (das Fortpflanzungssystem schädigend) (bzw. H340, H360, H361). • R50/53, 51/53 (toxisch für Wasser-organismen) (bzw. H410, H411). • R68 (Möglichkeit irreversiblen Schadens) (bzw. H371). 	<ul style="list-style-type: none"> a) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem EU Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls. b) Bei Produkten, die keines der oben genannten Umweltzeichen tragen, muss eine Liste mit allen Substanzen übermittelt werden, die zu mehr als 0,01 Gewichtsprozent im Produkt enthalten sind. Hier sind auch die CAS-Nummern (wo verfügbar) und die Risikosätze, mit denen die Substanzen klassifiziert sind, darzustellen. <p>(Informationen, ob in den Reinigungsmitteln Gefahrstoffe enthalten sind (Stoffe, die mit R-Sätzen ausgezeichnet sind) finden sich in den Sicherheitsdatenblättern der Hersteller in Abschnitt 3.)</p>
<p>Inhaltsstoffe (Substanzen oder Zubereitungen), die mit den folgenden Risikosätzen (nach Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG) gekennzeichnet sind, dürfen im Endprodukt maximal in einer Konzentration von 0,1% Gewichtsanteil enthalten sein (gilt nicht für Biozide):</p> <ul style="list-style-type: none"> • R42, R43 (Sensibilisierung möglich) (bzw. H334, H317) – gilt nicht für Waschmittel und Maschinengeschirrspülmittel. <p>Für folgende weitere Substanzen gelten Obergrenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Phosphor in Allzweckreinigern zu max. 0,02 g pro Dosiereinheit, in Sanitärreinigern zu max. 1 % Gewichtsanteil und in Fensterreinigern nicht enthalten. 	<ul style="list-style-type: none"> a) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem EU Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls. b) Bei Produkten, die keines der oben genannten Umweltzeichen tragen, müssen folgende Informationen bereitgestellt werden: <ul style="list-style-type: none"> • Für jedes angebotene Produkt müssen alle Substanzen aufgelistet werden, die zu mehr als 0,01 % (bezogen auf das Gewicht) im Produkt enthalten sind. Hier sind auch die CAS-Nummern (wo verfügbar) und die Risikosätze, mit denen die Substanzen klassifiziert sind, darzustellen. (Informationen, ob in den Reinigungsmitteln Gefahrstoffe enthalten sind (Stoffe, die mit R-Sätzen ausgezeichnet

<ul style="list-style-type: none"> • Phosphate in Waschmitteln zu max. 25 g/Waschgang und in Geschirrspülmitteln zu max. 10 g/Waschgang enthalten. • Biozide in Allzweck-, Sanitär- und Fensterreinigern und Handspülmitteln nicht enthalten, es sei denn, sie dienen als Konservierungsmittel. • Biozide, die als R50/53 (bzw. H410) oder R51/53 (bzw. H411) gekennzeichnet sind, dürfen nicht enthalten sein, es sei denn, sie sind nicht potenziell bioakkumulativ (potenziell bioakkumulativ sind Substanzen mit einem $\log P_{ow}^1 > 3.0$ (außer bei einem experimentell bestimmten BKF^2 von max. 100)) - gilt nicht für Wasch- und Geschirrspülmittel. <p>Keine Konservierungsmittel mit R50/53 (bzw. H410) – gilt nur für Wasch- und Geschirrspülmittel.</p>	<p>sind) finden sich in den Sicherheitsdatenblättern der Hersteller in Abschnitt 3.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name und Funktion aller enthaltenen Biozide sind anzugeben. Für alle Biozide mit den R-Sätzen R50/53 (bzw. H410) oder R51/53 (bzw. H411) muss auch der log Pow oder der BKF angegeben werden. - Die Gesamtmenge an elementarem Phosphor ist anzugeben. - Die Gesamtmenge an Phosphaten pro Waschgang ist anzugeben.
--	--

Verpackung, Dosierung, Proben für Reinigungsmittel

<p>Anforderungen an die Verpackung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Produkte sind mit genauen Dosierungshilfen zu liefern. • Sprays, die Treibmittel enthalten, dürfen nicht verwendet werden. • Die Primärverpackung muss sich leicht in sortenreine Bestandteile zerlegen lassen. • Die Pappverpackung muss mindestens zu 80% aus Recyclingpapier bestehen. 	Bestätigung des Herstellers.
<p>Proben aller Produkte sind der ausschreibenden Stelle zu Testzwecken vorzulegen.</p>	

Vertragsbedingungen

Der Auftragnehmer muss während der gesamten Vertragslaufzeit auf Aufforderung der ausschreibenden Stelle nachweisen können, dass die Bestandteile aller gelieferten Produkte den Anforderungen der Detergenzienverordnung (EG) Nr. 648/2004 an die biologische Abbaubarkeit entsprechen.

Mindestanforderungen für Mikrofasertücher

In Geriatrie Zentren u.ä. sollen zumindest in PatientInnen fernen Bereichen (Verwaltungsbereiche, Lager, Werkstätten usw.) Mikrofasertücher eingesetzt werden. Sofern möglich müssen die Reinigungskräfte zur Reinigung Mikrofasertücher verwenden, um den Einsatz von Reinigungsmittel zu reduzieren. Grundsatz: Es gibt nicht „das“ Mikrofasertuch, welches für ALLE Einsätze das Beste ist!

Quelle: Die Kriterien stammen aus der Ökokauf Kriteriensammlung für Mikrofasertücher

kein Polyurethan als Beschichtung	Aktuelle Datenblätter für die Mindestanforderungen sind beizubringen. Daten betreffend die Mindestanforderungen, die in den Datenblättern nicht angeführt sind, sind auf gesonderte Anforderung des Auftraggebers oder der Auftraggeberin in geeigneter Form nachzuweisen
keine Tücher mit Nanosilberpartikel	
keine antibakteriell wirkenden Tücher	

¹ Verteilungskoeffizient eines Stoffes im System Oktanol/Wasser

² Biokonzentrationsfaktor: Verhältnis der Konzentration eines Stoffes in Biomasse und in Wasser.

Mindestanforderungen für Reinigungsdienstleistungen

Quelle: naBe Kernkriterien für Reinigungsdienstleistungen

Die vom Reinigungsunternehmen verwendeten Reinigungsmittel müssen den Kernkriterien für Reinigungsmittel entsprechen (siehe Reinigungsmittel)	Der Bieter muss eine Liste der verwendeten Reinigungsmittel zusammen mit dem Nachweis vorlegen, dass diese den oben dargestellten Kriterien entsprechen.
Sämtliche zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzten Reinigungskräfte müssen regelmäßig in ihren jeweiligen Tätigkeiten geschult werden. In den Schulungsmaßnahmen werden Reinigungsmittel, Reinigungsmethoden, eingesetzte Geräte und Maschinen, Abfallmanagement sowie Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte behandelt.	Ein Bericht über die Schulungsmaßnahmen (Einführung/ Fortbildung) ist zur Einsichtnahme durch die ausschreibende Stelle bereitzuhalten.

Vertragsbedingungen

Der Auftragnehmer, die Auftragnehmerin, muss nach den ersten sechs Monaten und dann jeweils nach einem Jahr der Vertragslaufzeit eine Aufstellung mit Namen und Mengen der verwendeten Reinigungsmittel vorlegen. Zu allen Produkten, die im Angebot nicht aufgeführt waren, muss er/sie mit Leistungsbeginn den geforderten Nachweis für die Einhaltung der technischen Spezifikationen erbringen.

Informationen

- Allgemeine Information zu Reinigungsmitteln können aus dem Katalog „Check it!“ des BMLFUW herunter geladen werden: www.nachhaltigebeschaffung.at/sites/default/files/Check%20it!%20Allgemeine%20Informationen%20zu%20Reinigungsmitteln.pdf
- „die umweltberatung“ bietet eine Datenbank mit umweltschonenden Reinigungsmitteln an (ÖkoRein). Die Produkte in dieser Datenbank entsprechen den ökologischen Kernkriterien des naBe-Aktionsplans: www.umweltberatung.at/start.asp?ID=43355.
- Beim Vergleich der Angebote sind stets die Preise der Gebrauchslösungen heranzuziehen. Bei den Bodenreinigungsmitteln (Grundreiniger, Einpflegemittel, Bodenwischpflege) ist auch die Ergiebigkeit (auf 100 m) zu berücksichtigen.

Weitere Unterstützung

- Unterstützungen zur nachhaltigen Ausschreibungsgestaltung erhalten sie über die **Hotline „Nachhaltiges Beschaffungsservice NÖ“**
Email beschaffungsservice@enu.at
Website www.beschaffungsservice.at
Telefon **02742 221 445**
- **Ausschreibungstexte zu den Kernkriterien** sowie weitere **produktspezifische Ausschreibungskriterien** erhalten Sie gesammelt im Ausschreibungstool **N:CHECK einkauf** unter www.ncheck.at.

Hinweis: Für das Nutzen dieses Werkzeugs ist eine **eintägige Einschulung** erforderlich.

Informationen dazu erhalten sie beim

Nachhaltigen Beschaffungsservice NÖ bzw. beim

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft

Landhausplatz 1, 3109 St.Pölten

Email post.ru3@noel.gv.at

Telefon **02742 900 514 352**



Mehr Infos und Produktblätter und Mindestkriterien auf unserer Website www.beschaffungsservice.at

Impressum: Eigentümer, Herausgeber, Medieninhaber, Land Niederösterreich, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft, Landhausplatz 1, 3109 St.Pölten, Telefon: +43 (0)2742 9005-14352, Email: post.ru3@noel.gv.at